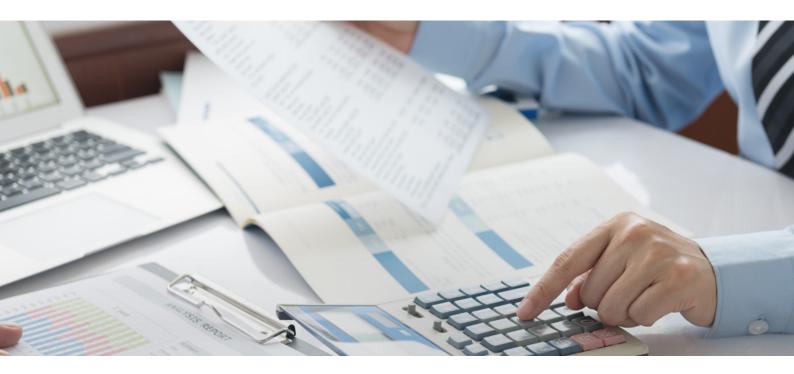


Pauschalbesteuerung in der Schweiz

Ende 2014 hat das Schweizer Stimmvolk mit einer klaren Mehrheit entschieden, die Pauschalbesteuerung, auch Besteuerung nach dem Aufwand genannt, auf Bundesebene beizubehalten. Auf kantonaler Ebene hat sich der Souverän ebenfalls grossmehrheitlich für die Aufwandbesteuerung ausgesprochen. Lediglich in einzelnen Kantonen wie Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land Appenzell-Ausserrhoden und Schaffhausen wurde die Pauschalbesteuerung abgeschafft. Um deren Akzeptanz zu erhöhen, wurde auf Bundesebene die Mindestbemessungsgrundlage angehoben. Auch auf kantonaler Ebene ist es zu Anpassungen gekommen, die so ausgefallen sind, dass die Schweiz mit dem System der Besteuerung nach dem Aufwand für vermögende ausländische Personen weiterhin ein attraktiver Standort ist.



Ausgangslage

Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz begründen und in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind berechtigt, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern ihre Steuern anhand des Lebensaufwandes zu entrichten. Bei der direkten Bundessteuer wie auch in den meisten Kantonen können Ausländer, welche die Voraussetzungen erfüllen, auch nach Ablauf der ersten Steuerperiode für die Anwendung der Aufwandbesteuerung optieren.

Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Aufwandbesteuerung, entfällt die jährliche Deklaration der effektiven Einkommens- und Vermögensfaktoren. Stattdessen werden die anfallenden Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familie ermittelt und vor Zuzug in die Schweiz mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde

in einem Steuerruling verbindlich festgelegt. Die von den Steuerbehörden bestätigten Einkommens- und Vermögensfaktoren unterliegen den ordentlichen Steuersätzen am Wohnort des Steuerpflichtigen.

Aufgrund der Tatsache, dass nur ein Teil des weltweiten Einkommens und Vermögens in der Schweiz besteuert wird, ist die Pauschalbesteuerung vor allem für Ausländer mit hohem Einkommen und grossem Vermögen attraktiv.

In den letzten Jahren geriet die Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz unter Druck, mit der Folge, dass diese Besteuerungsart in einzelnen Kantonen durch den Souverän abgeschafft wurde. Kantone wie beispielsweise Schwyz, Zug, Waadt, Wallis, Graubünden und Nidwalden haben die Pauschalbesteuerung beibehalten und bieten nach wie vor ein attraktives Umfeld für aufwandbesteuerte Personen an. Im Herbst 2012 entschied das Schweizer Parlament, die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschalbesteuerung zu verschärfen, um deren Akzeptanz in der Bevölkerung beibehalten zu können. Die entsprechend angepassten gesetzlichen Grundlagen sind per 1. Januar 2016 auf Stufe Bund in Kraft getreten. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, um ihre Steuergesetze an das Bundesrecht gen sehen vor, dass Steuerpflichtige,

die aktuell nach dem Aufwand besteuert werden, nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen noch während fünf Jahren, d.h. bis Ende 2020, nach den alten Regeln besteuert werden.

Voraussetzungen

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kann eine natürliche Person beantragen, in der Schweiz nach dem Aufwand besteuert zu werden, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der Gesuchsteller verfügt nicht über das Schweizer Bürgerrecht;
- Der Gesuchsteller begründet erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz;
- Der Gesuchsteller übt in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllten. Das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand erlischt, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht erwirbt oder in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Kein Schweizer Bürgerrecht

Ehepaare können die Pauschalbesteuerung nur dann beanspruchen, wenn beide Ehegatten ausländische Staatsangehörige sind. Doppelbürger gelten als Schweizer Bürger und unterliegen der ordentlichen Besteuerung.



Unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz

Die Möglichkeit der Aufwandbesteuerung steht nur natürlichen Personen offen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt begründen und somit in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind. Sofern in einem Kanton Wohnsitz begründet wird, der die Pauschalbesteuerung nicht kennt, kann nach nachträglichem Umzug in einen Kanton mit gesetzlicher Aufwandbesteuerungsgrundlage von dieser Besteuerungsart profitiert werden, sofern die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt des Zuzugs in die Schweiz sämtliche notwendigen Voraussetzungen erfüllt hat.

Keine Schweizer Erwerbstätigkeit

Die Pauschalbesteuerung wird nur dann bewilligt, wenn der Gesuchsteller in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt. Im Ausland ausgeübte berufliche Tätigkeiten sind nicht schädlich, es gilt das Arbeitsortsprinzip. In gewissen Kantonen steht die Tätigkeit als Verwaltungsrat in einem Schweizer Unternehmen der Pauschalbesteuerung nicht entgegen, sofern das Verwaltungsratshonorar einschliesslich Spesenersatz einen geringfügigen Betrag nicht übersteigt. Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Schweiz sind zulässig.

Aufenthaltsbewilligung

Vermögende Ausländer, die für die Besteuerung nach dem Aufwand optiert haben, erhalten üblicherweise eine Aufenthaltsbewilligung B.

Sozialversicherungsunterstellung

Personen, die in der Schweiz nach dem Aufwand besteuert werden und das Rentenalter noch nicht erreicht haben, sind in der Schweiz grundsätzlich als Nichterwerbstätige sozialversicherungsabgabepflichtig. Allfällig vorhandenes ausländisches Erwerbseinkommen vom Aufwandbesteuerten ist in der Schweiz von der Beitragserhebung ausgeschlossen. Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen das Vermögen und das 20-fache des geschätzten Lebensaufwandes.

Der Maximalbeitrag beläuft sich auf CHF 24'100.–. Wenn beide Ehegatten das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, können bis zu CHF 48'200.– fällig werden.

Aufgrund von internationalen Sozialversicherungsabkommen, insbesondere demjenigen mit den EU- oder EFTA-Staaten, kann eine Erwerbstätigkeit im Ausland dazu führen, dass eine nach dem Aufwand besteuerte Person nicht mehr dem schweizerischen, sondern dem ausländischen Sozialversicherungssystem unterliegt.

Bemessungsgrundlage

Bei der Aufwandbesteuerung werden die Steuerpflichtigen auf der Basis ihres Lebensaufwands besteuert, und nicht wie die übrigen Steuerpflichtigen auf der Grundlage des deklarierten Einkommens und Vermögens. Berücksichtigt werden die weltweiten Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familie (Ehepartner und Kinder).

Zu den weltweiten Lebenshaltungskosten, die als Bemessungsgrundlage gelten, zählen unter anderem die Wohnkosten, die Kosten für Nahrung und Kleidung, Schulkosten für Kinder, Ausgaben für Hobbies, Sport- und Reiseaktivitäten, bezahlte Steuern und Schuldzinsen, Kosten für Autos etc.

Auf Bundesebene müssen die jährlichen Lebenshaltungskosten mindestens den siebenfachen Betrag des Mietwertes oder des Mietzinses der Schweizer Liegenschaft des Steuerpflichtigen betragen. Ausserdem beträgt die Mindestbemessungsgrundlage für die Berechnung der direkten Bundessteuer CHF 400'000.

Auf kantonaler Ebene liegt es im Ermessen der Kantone, eine Mindestbemessungsgrundlage für die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern festzulegen. Für Einkommenssteuerzwecke haben viele Kantone die Bemessungsgrundlage des Bundes von CHF 400'000 übernommen. Das steuerbare Vermögen wird in den meisten Kantonen abhängig vom steuerbaren Einkommen unter Berücksichtigung eines Mindesteinkommens festgesetzt. Sowohl das Einkommen wie auch das Vermögen unterliegen den ordentlichen kantonalen Steuersätzen am Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

Kontrollrechnung

Die Steuerbemessung unterliegt einer Kontrollrechnung, welche sicherstellt, dass die Besteuerung nach dem Aufwand nicht niedriger ausfällt als die ordentlichen Steuern auf Einkünften aus schweizerischen Quellen und ausländischen Einkünften, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der

Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Modifizierte Aufwandbesteuerung

Im Zusammenhang mit verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen kann für ausländische Einkünfte die pauschale Steueranrechnung geltend gemacht werden. Machen aufwandbesteuerte Personen die pauschale Steueranrechnung geltend oder verlangt das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz, werden diese Einkünfte als Bruttobetrag zum massgebenden Einkommen hinzugerechnet und erhöhen die zu entrichtende Aufwandsteuer.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Anwendung der Pauschalbesteuerung das steuerbare Einkommen dem höheren der folgenden Beträge entspricht: den weltweiten Lebenshaltungskosten, dem Mindesteinkommen auf Stufe Bund von CHF 400'000 (sowie der im Kanton der Wohnsitzbegründung geltenden Mindestberechnungsgrundlage), dem siebenfachen der Wohnkosten oder der Summe der Bruttoeinkünfte gemäss Kontrollrechnung.

Wie kann Sie Grant Thornton unterstützen?

Wir haben grosse Erfahrung in der internationalen Steuerberatung und beraten Sie gerne im Bereich der Pauschalbesteuerung. Dank unseren guten Kontakten zu den Steuerbehörden können wir Ihnen sowohl aus rechtlicher wie auch steuerlicher Sicht optimale, auf Sie zugeschnittene Lösungen anbieten.

Kontakt



Bernhard Lauri
Certified Tax Expert
Partner Tax
Grant Thornton Advisory AG
T +41 43 960 71 10
E bernhard.lauri@ch.gt.com



©2019 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Itd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.